

Wie wird man zu einer EINRICHTUNG, bei der Zivildienstpflichtige ihren Zivildienst leisten können ?

Der Einsatz von Zivildienstpflichtigen setzt **bestehende Zivildienstplätze** voraus, für die durch den Rechtsträger einer **anerkannten Zivildiensteinrichtung** der Zivildienstserviceagentur eine Bedarfsanmeldung zur Zuweisung von Zivildienstpflichtigen abgegeben wurde.

A) Wie entsteht ein Zivildienstplatz ?

1. Für die Anerkennung als Zivildiensteinrichtung kommen gemäß § 4 Zivildienstgesetz (ZDG) in Betracht:
 - a) Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände,
 - b) Einrichtungen sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder
 - c) Einrichtungen sonstiger juristischer Personen, die **nicht auf Gewinn berechnet sind** und ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben.

2. **Geeignet ist eine Einrichtung**, wenn sie
 - a) überwiegend einer Tätigkeit im Sinne des § 3 ZDG dient und eine dem Wesen des Zivildienstes entsprechende Einschulung (durch den Rechtsträger der Einrichtung), Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Zivildienstpflichtigen gewährleistet.
 - b) Bei der Festsetzung der **von Zivildienstpflichtigen in der Einrichtung zu erbringenden Dienstleistungen** sind Zivildienstpflichtige überwiegend zu Dienstleistungen heranzuziehen, die der Zivilen Landesverteidigung oder sonst **dem allgemeinen Besten dienen** und den Zivildienstpflichtigen ähnlich wie der Wehrdienst den Wehrpflichtigen belasten; sie dürfen nicht in der Anwendung von Gewalt gegen Menschen bestehen.
 - c) Diese **Dienstleistungen** sind gemäß § 3 ZDG auf folgenden **Gebieten** zu erbringen:
Dienst in Krankenanstalten, im Rettungswesen, in der Sozial- und Behindertenhilfe, in der Altenbetreuung, in der Krankenbetreuung, in der Gesundheitsvorsorge, in der Betreuung von Drogenabhängigen, Dienst in Justizanstalten, in der Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern und Flüchtlingen sowie von Menschen in Schubhaft, Einsätze bei Epidemien, in der Katastrophenhilfe und im Zivilschutz, Dienst in inländischen Gedenkstätten, insbesondere für Opfer des Nationalsozialismus, in der Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit im Straßenverkehr, Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung und Dienst in den Bereichen Umweltschutz und Jugendarbeit.
 - d) Grundsätzlich können Zivildienstleistende nur zu Hilfsdiensten unter entsprechender Anleitung, Beaufsichtigung und Verantwortung der Organe des Rechtsträgers (Vorgesetzte des Zivildienstleistenden), nicht aber zu leitenden, eigenverantwortlichen, einer bestimmten Fachausbildung und Erfahrung voraussetzenden Dienstleistungen herangezogen werden.

B) Verfahren zur Anerkennung von Zivildiensteinrichtungen

1. Der **Rechtsträger der Einrichtung** (z.B.: Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Vereine, etc.) stellt einen **Antrag** an den nach dem Sitz der Einrichtung örtlich **zuständigen Landeshauptmann auf Anerkennung der Einrichtung als Träger des Zivildienstes** gem. § 4 ZDG.
2. Der Landeshauptmann hat ein **Gutachten des Zivildienststrates beim Bundesministerium für Inneres** einzuholen, der sich zur Eignung der Einrichtung als Träger des Zivildienstes zu äußern hat, bevor er bescheidmässig entscheidet.
3. Im **Anerkennungsbescheid** ist anzugeben, **welche Tätigkeiten** die Zivildienstpflichtigen bei der Einrichtung zu verrichten haben, **wie viele Zivildienstplätze** in der Einrichtung zugelassen werden und welchem der in § 28 Abs. 2 bis 4 ZDG genannten Gebiet die Einrichtung zugehört. Von dieser Zuordnung hängt ab, ob der Bund an den Rechtsträger ein monatliches Zivildienstgeld je Zivildienstleistenden (6000,- oder 3000,- ATS) oder der Rechtsträger dem Bund eine monatliche Vergütung pro Mann von je 3000,- ATS leistet.
4. Jeder Rechtsträger ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Zivildienstleistenden angemessen gepflegt werden, sie für die Leistung des Zivildienstes erforderliche Ausbildung, Bekleidung samt Reinigung erhalten, die Beiträge für Kranken- und Unfallversicherung im Umfang der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, vorgesehenen Leistungen entrichtet werden und ihnen die Pauschalvergütung gemäß § 25a geleistet wird.
5. Die Zuweisung von Zivildienstpflichtigen setzt eine **Bedarfsanmeldung des Rechtsträgers** zu einem oder mehreren Zuweisungstermine an die Zivildienstserviceagentur voraus.